

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 126

Mittwoch, den 2. November

1921

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Abänderung des § 10 der Börsenordnung vom 15. Februar 1918. S. 577. —
Bekanntmachung, betreffend Zulassung zum Börsenbesuch. S. 577.

Bekanntmachungen des Senats.

Bekanntmachung,

betreffend

Abänderung des § 10 der Börsenordnung vom 15. Februar 1918.

Der Senat hat auf Grund des Börsengesetzes vom 27. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 215) genehmigt, daß § 10 Satz 2 der Hamburgischen Börsenordnung vom 15. Februar 1918 (Amtsblatt Nr. 41 S. 255) die folgende Fassung erhält:

Der Zutritt zu den dem allgemeinen Geschäftsverkehr dienenden Räumen ist nur denjenigen Personen gestattet, die im Besitz einer von der Handelskammer gegen Entrichtung einer Gebühr auszustellenden Einlaßkarte sind. Die näheren Bestimmungen werden von der Handelskammer erlassen.

Die Änderung tritt sofort in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 31. Oktober 1921.

Sonstige Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,

betreffend

Zulassung zum Börsenbesuch.

Auf Grund der Bestimmung im § 10 der Hamburgischen Börsenordnung vom 15. Februar 1918 in der Fassung vom 31. Oktober 1921 werden von der Handelskammer folgende Vorschriften für die Zulassung zum Börsenbesuch erlassen:

1. Vom 1. Dezember d. J. an ist der Besuch der dem allgemeinen Börsenverkehr dienenden Börsenräume während der von der Handelskammer jeweils festzusetzenden Zeit, zunächst von 11 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags, von der Zulassung durch einen von der Handelskammer eingesetzten Ausschuss abhängig, bestehend aus 4 Mitgliedern der Handelskammer und 8 von der Handelskammer jährlich gewählten Vertretern der Kaufmannschaft.

Der Ausschuss kann zur Erledigung der Besuche Unterausschüsse für gewisse Geschäftsgruppen einsetzen, die berechtigt sind, weitere Sachverständige hinzuzuziehen, eventuell unter Fühlungnahme mit den Fachverbänden.

2. Besuche um Zulassung zum Börsenbesuch sind auf den vorgeschriebenen Vordruden an die Handelskammer zu richten.
3. Die Zulassung erfolgt für jeden Börsenbesucher persönlich und jeweils auf die Dauer des Kalenderjahres; die erstmalige Zulassung gilt für die Zeit vom 1. Dezember 1921 bis zum 31. Dezember 1922.

Als Ausweis über die erfolgte Zulassung wird eine auf den Namen lautende, nicht übertragbare, mit der Unterschrift des Zugelassenen und dem Stempel der Handelskammer versehene Börsenkarte ausgestellt, die zur Kontrolle bei den Eingängen vorzuzeigen ist.

Ohne Karte hat niemand Anspruch auf Zutritt zu den den geschäftlichen Zwecken dienenden Räumen der Börse.

4. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Ausschusses steht dem Betroffenen die binnen 2 Wochen einzureichende Beschwerde an die Handelskammer zu, von welcher als Börsenaufsichtsbehörde über solche Beschwerden zu entscheiden ist.
- Lehnt die Handelskammer es ab, der Beschwerde Folge zu geben, so steht dem Betroffenen eine weitere Beschwerde binnen 2 Wochen an die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe zu, deren Entscheidung endgültig ist.

5. Zugelassen sind:

- a) Inhaber von Firmen und gesetzliche Vertreter von Gesellschaften, die in ein Handelsregister eingetragen sind, sofern sie für die Erledigung ihres Geschäftes auf den Besuch der Börse angewiesen sind und bezüglich ihrer Person Gewähr für einwandfreies Verhalten an der Börse bieten.
- b) Prokuristen, Bevollmächtigte und Angestellte von Firmen der unter a genannten Art unter der gleichen Voraussetzung und soweit die Bedeutung der Firma es rechtfertigt.
- c) Sonstige Personen, deren Anwesenheit an der Börse im allgemeinen Interesse erwünscht ist, soweit die Verhältnisse dies zulassen.

6. Für vorübergehend sich hier aufhaltende Personen können Wochenkarten für den Besuch der Börse ausgegeben werden, wenn bei der Handelskammer ein entsprechender Antrag von einem zugelassenen Börsenbesucher gestellt wird und dieser gleichzeitig die Gewähr für einwandfreies Verhalten des Gastes an der Börse übernimmt. Im allgemeinen sollen nicht mehr als 4 Wochenkarten für dieselbe Person im Verlauf eines Jahres ausgestellt werden.

Auswärtige können zum einmaligen Besuch der Börse durch Eintragung in das an einem Eingang ausliegende Gästebuch durch einen zugelassenen Börsenbesucher eingeführt werden.

7. Für die Zulassung zum Börsenbesuch sind Gebühren an die Handelskammer zu entrichten, deren Höhe von der Handelskammer jeweils festgesetzt werden und die bis auf weiteres betragen:

